

# STELLUNGNAHME

vom 13. Juli 2021 zum

## Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartnerin:**

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

## Stellungnahme zum Referentenentwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn das BfS vorhandene Messdaten von Arbeitsplätzen statistisch auswerten und damit zur Verbesserung der Radonpotentialkarte beitragen kann.

Allerdings sehen wir den Mehraufwand, der auf die Verpflichteten, aber auch die anerkannten Stellen und nicht zuletzt auch die Vollzugsbehörde zukommt. Inwieweit auch der Datenschutz zu berücksichtigen ist, müsste ebenfalls geklärt werden.

Im § 155 Abs. 2 des Änderungsentwurfs sind die zu liefernden Daten aufgelistet. Diese sind u.E. nicht präzise genug.

Um den Aufwand für die Verpflichteten angemessen zu halten, schlagen wir folgende Änderung vor (in roter Schrift markiert):

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Durchführung der Messung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere folgende Informationen enthalten:

1. Anlass der Messung (**Erstmessung oder Kontrollmessung**)
2. Datum des Beginns und des Endes der Messung oder, bei Teilmessungen, der einzelnen Messabschnitte,
- ~~3. Standort der Betriebsstätte, in der sich der Arbeitsplatz befindet, und für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften der Betriebsstätte,~~
4. Lage des Messortes in der Betriebsstätte (**Raumnummer/-bezeichnung, Geschoss**),
- ~~5. Messort und für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften des Messortes und~~
6. Art des Messgerätes und Messverfahren.

Die verbleibenden o.g. 4 Punkte werden in jedem Fall von der Vollzugsbehörde verlangt, wenn ein Arbeitsplatz angemeldet werden muss.

Der Erfüllungsaufwand der Regelung, dass die anerkannten Stellen die Ergebnisse und sonstige Informationen an das BfS liefern sollen, wird mit null angegeben.

Dies ist aus unserer Sicht nicht korrekt, da den Institutionen Kosten für den Zusatzaufwand anfallen und an die Kunden weitergegeben werden wird. Als Größenordnung werden von uns € 50,- bis € 100,- pro Kunde eingeschätzt.

Detaillierte Informationen mit Begründung ist in der beigefügten Tabelle zu finden.

	Text der dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung	Anmerkungen
<p>(2) Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Aufzeichnungen nach §127 Absatz 3 und § 128 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>„(2) Die Durchführung der Messung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere folgende Informationen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlass der Messung,</li> <li>2. Datum des Beginns und des Endes der Messung oder, bei Teilmessungen, der einzelnen Messabschnitte,</li> <li>3. Standort der Betriebsstätte, in der sich der Arbeitsplatz befindet, und für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften der Betriebsstätte,</li> <li>4. Lage des Arbeitsplatzes in der Betriebsstätte,</li> <li>5. Messort und für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften des Messortes und</li> <li>6. Art des Messgerätes und Messverfahren.</li> </ol> <p>Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 Satz 1 und § 128 Absatz 2 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes auf Verlangen vorzulegen.“</p>	<p>Die Angaben zu 2. und 6. sind Informationen, die auf dem Prüfbericht enthalten sein sollen. Weiterhin sollte zur Nachvollziehbarkeit eine genaue Bezeichnung (Adresse, Gebäude, Raum, Aufstellort), an welcher Stelle die Messung durchgeführt wurde, gängige Praxis in der qualitätsgesicherten Analytik sein. Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften der Betriebsstätte</li> <li>- Lage des Arbeitsplatzes in der Betriebsstätte</li> <li>- für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften des Messortes</li> </ul> <p>sind insbesondere auf der Stufe 1 zur Erfüllung der Anforderungen der StriSchG mit der Erfassung der Radonsituation (Messung der Radonkonzentration) in WVU nicht relevant. Die Erfassung und Dokumentation dieser Informationen sind für das WVU mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden und entspricht nicht dem Prinzip einer einfachen Umsetzung. Dieser Aufwand ist für das WVU unverhältnismäßig. Davon abgesehen sind die geforderten Informationen für eine strukturierte Auswertung zu unpräzise formuliert bzw. nicht definiert. Welche Information wird erwartet: Lage des Arbeitsplatzes in der Betriebsstätte? Was sind wesentliche Eigenschaften des Messortes? Eine Einhaltung der Kriterien zur Aufstellung von Exposimetern ist ausreichend für die Durchführung der Messung mit einer Aufstellung nach den „allg. anerkannten Regeln der Technik“.</p>

-	<p>Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Hierzu sind der anerkannten Stelle nach der Messung die Messgeräte und die Informationen aus den Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 2 zu übermitteln.“</p>	s. vorstehend und nachstehend
-	<p>„(5) Die anerkannte Stelle übermittelt das Messergebnis und die ihr nach Absatz 3 Satz 3 übermittelten Informationen aus den Aufzeichnungen an das Bundesamt für Strahlenschutz, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz erforderlich ist. Das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt das Datenformat sowie das technische Verfahren der Übermittlung.“</p>	<p>Die Erfassung und Dokumentation dieser Informationen sind für die anerkannte Stelle mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden und entspricht nicht dem Prinzip einer einfachen Umsetzung. Dieser Aufwand ist für die anerkannte Stelle unverhältnismäßig. Zusätzlich ist die Vorgabe eines Datenformats unverhältnismäßig. Bekanntermaßen ist die digitale Übertragung von Messdaten und Metainformationen mit verschiedenen Software-Systemen (z.B. LIMS) aufgrund der Schnittstellenproblematik sehr kritisch zu bezeichnen (Datenformat, Datenintegrität, Datenvalidität ...) und entsprechend mit sehr hohem Aufwand verbunden. Insbesondere dann, wenn die Informationen unstrukturiert erhoben werden sollen.</p>